

Satzung des gemeinnützigen, eingetragenen Vereins

Freiherr vom Stein-Akademie für Europäische Kommunalwissenschaften (AEK)

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „**Freiherr vom Stein-Akademie für Europäische Kommunalwissenschaften** ". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e. V.“.

(2) Sitz des Vereins ist **Stuttgart** .

§ 2 Zweck

Zweck der Akademie ist die Förderung der kommunalwissenschaftlichen Forschungstätigkeit sowie die Leistung von Beiträgen zur kommunalwissenschaftlichen Diskussion.

Der Zweck wird verwirklicht durch

- die Förderung von Gewinnung und Austausch kommunalwissenschaftlicher Erkenntnisse auf interdisziplinärer und internationaler Basis sowie
- durch den Transfer der Erkenntnisse in die kommunale Praxis, die Europa-, die Bundes- wie auch die Landespolitik, insbesondere mittels Tagungen und Publikationen,
- ferner durch die Beschaffung von Mitteln – insbesondere durch Beiträge und Spenden – zur Durchführung eigener Forschungsvorhaben sowie zur finanziellen und ideellen Förderung gemeinnützig tätiger und steuerbegünstigter wissenschaftlicher Körperschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Akademie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Akademie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Akademie dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Akademie fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Akademie ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Akademie kann jede natürliche Person, jede Stadt oder Gemeinde und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die kommunale Aufgaben insbesondere im Interesse der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfüllt oder deren Erfüllung dient.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
- durch schriftliche Austrittserklärung, die jeweils zum 30.6. eines Kalenderjahres zu erklären ist und zum Schluss desselben Jahres wirksam wird,
- durch Ausschluss aus der Akademie oder
- durch Streichen aus der Mitgliederliste.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Interessen der Akademie verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

(5) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils mit Übersendung der Beitragsrechnung fällig. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung durch Verabschiedung einer Beitragsordnung. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe der Akademie

Die Organe der Akademie sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden, dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied als seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern. Dem Vorstand müssen mindestens ein Vertreter der Wissenschaft und je ein Vertreter des Deutschen Städte- und Gemeindebunds sowie eines seiner Mitgliedsverbände angehören.

(2) Die Akademie wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, die Akademie allein zu vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- beziehungsweise Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

(4) Der Präsident lädt gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche

ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wenn nicht zwei Vorstandsmitglieder widersprechen, können Vorstandsbeschlüsse auf Grund schriftlich begründeter Anträge auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Elektronische Post gilt als schriftliches Verfahren. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen schriftlich einberufen.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Wahl des Vorstands
- Vorschlag von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats
- Vorschlag von Mitgliedern des Kuratoriums des Instituts für Europäische Kommunalwissenschaften
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Bestellung eines Rechnungsprüfers
- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat hat insbesondere die Aufgabe, die Ausrichtung der Forschungsarbeiten und von Tagungen des Instituts für Europäische Kommunalwissenschaften zu begutachten und anzuregen. Er hat ferner die Aufgabe, mit eigenen Stellungnahmen zur deutschen und europäischen kommunalwissenschaftlichen Diskussion beizutragen.

(2) Mitglieder des Beirats sollen acht Vertreter der Wissenschaft, vier Vertreter der Kommunalen Spitzen- und Landesverbände sowie vier Vertreter der kommunalen Praxis sein.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren berufen.

- (4) Der Beirat wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte, der gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied den Beirat einberuft. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (5) Der Präsident der Akademie und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied gehören dem Wissenschaftlichen Beirat kraft Amtes an.

§ 11 Kuratorium des Instituts für Europäische Kommunalwissenschaften

- (1) Die Akademie bestellt das Kuratorium des Instituts für Europäische Kommunalwissenschaften.
- (2) Das Kuratorium steht dem Vorstand des Instituts im Bereich der Verwaltung zur Seite. Es nimmt den Tätigkeitsbericht des Instituts für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und verabschiedet den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr.
- (3) Das Kuratorium besteht aus mindestens vier Mitgliedern, von denen jeweils die Hälfte Vertreter der kommunalen Verbände und der Wissenschaft sein sollen. Die Mitglieder werden vom Vorstand der Akademie auf Vorschlag der Mitgliederversammlung auf drei Jahre berufen. Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (4) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung seines Vorsitzenden zusammen.

§ 12 Auflösung der Akademie und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung der Akademie entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung und Aufhebung der Akademie oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Stuttgart, den 18. September 2006 / Fulda, den 20. März 2007